

# Aufenthaltskategorien im Asylbereich

Status	Asylsuchende	Vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer	Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge	Anerkannte Flüchtlinge mit Asyl	Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung
<i>Wer fällt darunter?</i>	Personen, die ein Asylgesuch gestellt haben und deren Verfahren beim SEM oder beim Bundesverwaltungsgericht hängig ist.	Personen mit negativem Asylentscheid, bei denen der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich ist.	Personen, die als Flüchtlinge anerkannt sind, denen aber wegen Ausschlussgründen kein Asyl gewährt wird.	Personen, die als Flüchtlinge anerkannt sind und denen Asyl gewährt wurde.	Personen, denen in der Schweiz Schutz gewährt wurde.
<i>Bewilligungsart</i>	Ausweis N	Ausweis F	Ausweis F	Ausweis B	Ausweis S
<i>Gültigkeitsdauer</i>	Wird mit einer maximalen Gültigkeitsdauer von 6 Monaten ausgestellt und kann jeweils um bis zu 6 Monate verlängert werden. Die Gültigkeit erlischt mit rechtskräftigem Abschluss des Asylverfahrens.	Wird auf 12 Monate befristet ausgestellt und kann jeweils um ein Jahr verlängert werden. Der Status F kann durch Verfügung des SEM aufgehoben werden, wenn der Erteilungsgrund wegfällt.	Wird auf 12 Monate befristet ausgestellt und kann jeweils um ein Jahr verlängert werden. In Ausnahmefällen können Flüchtlinge ihre Rechtsstellung auch wieder verlieren.	Muss in der Regel jährlich verlängert werden. In Ausnahmefällen können Flüchtlinge ihre Rechtsstellung auch wieder verlieren.	Wird auf 12 Monate befristet ausgestellt und jährlich verlängert sofern der Schutzstatus nicht aufgehoben wurde.
<i>Ausweiswechsel</i>	Härtefallbewilligung B: Frühestens nach 5 Jahren (Art. 14 Abs. 2 AsylG i.V.m. Art. 31 VZAE).	Härtefallbewilligung B: Vertiefte Prüfung nach 5 Jahren (Art. 84 Abs. 5 AIG i.V.m. Art. 31 VZAE).	Härtefallbewilligung B: Vertiefte Prüfung nach 5 Jahren (Art. 84 Abs. 5 AIG i.V.m. Art. 31 VZAE).	Niederlassungsbewilligung C: Nach 10 Jahren; vorzeitige Erteilung nach 5 Jahren bei besonders guter Integration möglich.	Aufenthaltsbewilligung B: Nach 5 Jahren, sofern der Schutzstatus nicht aufgehoben wurde. Die Aufenthaltsbewilligung bleibt bis zur Aufhebung des vorübergehenden Schutzes befristet (Art. 74 Abs. 2 AsylG.).
<i>Sozialhilfeszuständigkeit (Kanton Bern)</i>	Kanton (GSI), Auftrag an regionale Partner (rP).	Bis 7 Jahre nach Einreise: Kanton (GSI), Auftrag an rP. Mehr als 7 Jahre: kommunale Sozialdienste. Ausnahme: offensichtlich nicht integrierte VA (Art. 3 SAFV).	Bis 7 Jahre nach Einreise: Kanton (GSI), Auftrag an rP. Mehr als 7 Jahre: kommunale Sozialdienste.	Bis 5 Jahre nach Einreichung des Asylgesuchs: Kanton (GSI), Auftrag an rP. Mehr als 5 Jahre: kommunale Sozialdienste.	Kanton (GSI), Auftrag an rP. Nach 5 Jahren Schutzgewährung: kommunale Sozialdienste

<i>Bemessung Sozialhilfe (Kanton Bern)</i>	Gemäss kantonalen Asylsozialhilferichtlinien (SAFG; SAFV).	In Zuständigkeit rP: nach Asylsozialhilferichtlinien (SAFG; SAFV). In Zuständigkeit Gemeinde: gemäss Sozialhilfegesetz Kanton Bern (Art. 8 Abs.4 SHV).	Gemäss Sozialhilfegesetz Kanton Bern und SKOS-Richtlinien.	Gemäss Sozialhilfegesetz Kanton Bern und SKOS-Richtlinien.	In Zuständigkeit rP: nach Asylsozialhilferichtlinien (SAFG; SAFV). In Zuständigkeit Gemeinde: gemäss Sozialhilfegesetz Kanton Bern und SKOS-Richtlinien.
<i>Abgeltung Sozialhilfe</i>	Bund (SEM) mit Globalpauschale bis Ablauf der Ausreisefrist (Art. 20 AsylV 2).	Erste 7 Jahre: Bund (SEM) mit Pauschale, danach Kanton/Gemeinden (Art. 87 Abs. 3 AIG).	Erste 7 Jahre: Bund (SEM) mit Pauschale, danach Kanton/Gemeinden (Art. 87 Abs. 3 AIG).	Bis 5 Jahre nach Einreichung des Gesuchs: Bund (SEM) mit Pauschale, danach Kanton/Gemeinden (Art. 88 Abs. 3 AsylG).	Erste 5 Jahre während Schutzgewährung: Bund (SEM) mit Pauschale (Art. 20 AsylV2).
<i>Unterbringung (Kanton Bern)</i>	Kollektivunterkunft, Ausnahmen nur bei vulnerablen Personen möglich. Keine freie Wohnungswahl.	1. Phase: Kollektivunterkunft. 2. Phase: Wohnung in Gemeinden, bei Erfüllung der Integrationskriterien (Art. 37 Abs. 3 SAFG sowie Art. 40 Abs. 1 SAFV).	1. Phase: Kollektivunterkunft. 2. Phase: Wohnung in Gemeinden. Wohnungssuche wird nur bei Erfüllen der Integrationskriterien unterstützt (Art. 37 Abs. 3 SAFG sowie Art. 40 Abs. 3 SAFV).	1. Phase: Kollektivunterkunft. 2. Phase: Wohnung in Gemeinden. Wohnungssuche wird nur bei Erfüllen der Integrationskriterien unterstützt (Art. 37 Abs. 3 SAFG sowie Art. 40 Abs. 3 SAFV).	Private Unterbringung oder in einer Kollektivunterkunft, wenn keine private Unterbringung vorhanden ist. Unterbringung ist nicht an das Erreichen der Integrationskriterien nach Art. 40 Abs. 1 SAFV gebunden.
<i>Integrationsmassnahmen (Kanton Bern)</i>	Gemeinnützige Beschäftigungsprogramme. Niederschwellige Sprachförderung.	Individueller Integrationsplan; Massnahmen zur sprachlichen und beruflichen Integration.	Individueller Integrationsplan; Massnahmen zur sprachlichen und beruflichen Integration.	Individueller Integrationsplan; Massnahmen zur sprachlichen und beruflichen Integration.	Ausschliesslich Massnahmen für die sprachliche Integration, CHF 3'000.00 pro Person und pro Jahr für Sprachkurse.

<i>Erwerbstätigkeit</i>	Arbeitsverbot während Aufenthalt in Bundesasylzentrum (Art. 43 Abs. 1 AsylG), danach Voraussetzungen gemäss AIG (Art. 18 ff. AIG, u.a. Inländer:innenvorrang und Bewilligungspflicht). Bei einem negativen Asylentscheid und nach Ablauf der Ausreisefrist erlischt die Bewilligung.	Erwerbstätigkeit in der ganzen Schweiz möglich, Meldepflicht: Der Arbeitsantritt muss bei der kantonalen Behörde gemeldet werden. Die orts-, berufs- und branchenüblichen Löhne müssen eingehalten werden.	Erwerbstätigkeit in der ganzen Schweiz möglich, Meldepflicht: Der Arbeitsantritt muss bei der kantonalen Behörde gemeldet werden. Die orts-, berufs- und branchenüblichen Löhne müssen eingehalten werden.	Erwerbstätigkeit in der ganzen Schweiz möglich, Meldepflicht: Der Arbeitsantritt muss bei der kantonalen Behörde gemeldet werden. Die orts-, berufs- und branchenüblichen Löhne müssen eingehalten werden.	Erwerbstätigkeit in der ganzen Schweiz möglich, Bewilligungspflicht: Der Arbeitsantritt muss vom Amt für Wirtschaft bewilligt werden. Die orts-, berufs- und branchenüblichen Löhne müssen eingehalten werden.
<i>Familiennachzug</i>	Grundsätzlich nicht möglich.	Laut Art. 85 Abs. 7 AIG gilt eine Wartefrist von 3 Jahren ab Anordnung der vorläufigen Aufnahme. Gemäss Bundesverwaltungsgericht muss ein Gesuch bereits nach 1.5 Jahren individuell geprüft werden. Voraussetzungen: Sozialhilfeunabhängigkeit, bedarfsgerechte Wohnung und Erfüllung der Integrationskriterien (Art. 85 Abs. 7 AIG). Anschl. Nachzugsfristen gemäss Art. 74 Abs. 3 VZAE.	Laut Art. 85 Abs. 7 AIG gilt eine Wartefrist von 3 Jahren ab Anordnung der vorläufigen Aufnahme. Gemäss Bundesverwaltungsgericht muss ein Gesuch bereits nach 1.5 Jahren individuell geprüft werden. Voraussetzungen: Sozialhilfeunabhängigkeit, bedarfsgerechte Wohnung und Erfüllung der Integrationskriterien (Art. 85 Abs. 7 AIG). Anschl. Nachzugsfristen gemäss Art. 74 Abs. 3 VZAE.	Bei Trennung durch Flucht Familienasyl (Art. 51 AsylG), keine Nachzugsfrist. Sonst bei Sozialhilfeunabhängigkeit, bedarfsgerechter Wohnung und Erfüllung der Integrationskriterien (Art. 44 AIG). Nachzugsfristen gemäss Art. 47 AIG.	Familiennachzug ist möglich für Ehegatten und minderjährige Kinder (Art. 71 Abs. 1 lit. b AsylG), wenn keine besonderen Umstände dagegensprechen.
<i>Kantonswechsel</i>	Bei einer schweren Bedrohung oder aus dem Grundsatz der Familieneinheit; jedoch mit Zustimmung beider Kantone (Art. 27 Abs. 3 AsylG i.V.m. Art. 22 Abs. 2 AsylV 1).	Bei einer schweren Bedrohung oder aus dem Grundsatz der Familieneinheit; jedoch mit Zustimmung beider Kantone (Art. 85 Abs. 4 AIG i.V.m. Art. 21 VVWAL i.V.m. Art. 22 Abs. 2 AsylV 1).	Bei Einheit der Familie oder bei schwerer Gefährdung. Ausserhalb dieser Gründe gleiche Rechte bez. Kantonswechsel wie für niedergelassene ausländische Personen (Art. 26 FK i.V.m. Art. 58 AsylG). Ablehnung Gesuch Kantonswechsel bei Widerrufgründen nach Art. 63 AIG (z.B. bei Sozialhilfeabhängigkeit).	Bei Einheit der Familie oder bei schwerer Gefährdung. Ausserhalb dieser Gründe gleiche Rechte bez. Kantonswechsel wie für niedergelassene ausländische Personen (Art. 26 FK i.V.m. Art. 58 AsylG). Ablehnung Gesuch Kantonswechsel bei Widerrufgründen nach Art. 63 AIG (z.B. bei Sozialhilfeabhängigkeit).	Bei einer schweren Bedrohung oder aus dem Grundsatz der Familieneinheit, jedoch mit Zustimmung beider Kantone (Art. 44 AsylV1 i.V.m. Art. 22 Abs. 2 AsylV1).

<i>Auslandreisen</i>	Ausnahmsweise, nach streng definierten Kriterien (Art. 9 RDV).	Bis 3 Jahre nach Anordnung der vorläufigen Aufnahme analog Asylsuchende (Art. 9 RDV). Nach 3 Jahren bei guter Integration auch aus anderen Gründen möglich (Art. 9 Abs. 4 RDV).	Anspruch auf Reiseausweis für Flüchtlinge (Art. 59 Abs. 2 AIG). Der Reiseausweis für Flüchtlinge gilt für alle Länder ausser für das jeweilige Heimat- oder Herkunftsland (Art. 59c AIG).	Anspruch auf Reiseausweis für Flüchtlinge (Art. 59 Abs. 2 AIG). Der Reiseausweis für Flüchtlinge gilt für alle Länder ausser für das jeweilige Heimat- oder Herkunftsland (Art. 59c AIG).	Grundsätzlich möglich (Art. 9 Abs. 8 RDV). Hält sich eine Person mit Status S allerdings länger als 15 Tage pro Quartal im Heimat- oder Herkunftsstaat auf, kann der vorübergehende Schutz widerrufen werden (Art. 78 Abs. 1 Bst c AsylG; Art. 51 AsylV 1). Wird der Lebensmittelpunkt ins Ausland verlegt, erlischt der Schutzstatus (Art. 79 Bst. a AsylG). Das SEM prüft jeden Einzelfall individuell.
----------------------	--	---	---	---	--

**Abkürzungen**

- AIG – Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration
- AsylG – Asylgesetz
- AsylV 2 – Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen
- GSI – Direktion für Gesundheit, Soziales und Integration
- SID – Sicherheitsdirektion
- RDV – Verordnung über die Ausstellung von Reisedokumenten für ausländische Personen
- rP – regionale Partner (SRK, ABO, ASD, ORS, SZB)
- SAFG – Gesetz über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich
- SAFV – Verordnung über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich
- SEM – Staatssekretariat für Migration
- SKOS – Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
- VZAE – Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit